

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Angewandte durch unsere Daten
und im Jahre monatlich 25.00 Mark.
Verkaufsstellen nehmen die Anzeiger
mit 100 Anzeigen die Postenstellen
gegen. — Erstmalig monatlich.
Anschluß Nr. 33.
Telegramme: Tageblatt Erzgebirge.

Angewandte: Die Anzeigerpreise
bestehen für Anzeigen aus zwei
Klassen 4.00 Mark, monatliche
Anzeigen 2.00 Mark, Restposten
je 1.00 Mark. Bei gelassenen
Mitteln entsprechen Rabatt.

Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Konto: Amt Leipzig Nr. 1000

Nr. 169

Sonnabend, den 22. Juli 1922

17. Jahrgang

Zwischen Moratorium und Anleihe.

Die Reparationskommission hat eine Note veröffentlicht, die weiter nichts darstellt, als einen formellen Tätigkeitsbericht des Garantiekomitees. Der Bericht dieses Komitees selbst konnte noch nicht der Öffentlichkeit übergeben werden, da erst jeder seiner vier Unterkommissionen ihren Bericht fertig zu stellen hat, und also bis zur Fertigstellung des Gesamtberichts noch mehrere Tage vergehen werden. Inzwischen ist aber die französische Presse schon allgemein darüber unterrichtet, wie die Ergebnisse der Untersuchungen des Garantiekomitees ausgefallen sind und in welcher Weise dessen Vorsitzender M. L. de la Motte-Rougeau den Ministrepräsidenten Poincaré informiert hat. Diese Berichte der französischen Presse stellen so ziemlich das diametrale Gegenteil dessen dar, was sie noch eine Tag vorher in alle Welt hinausgeschrien hatten. Der angeblich ungünstig ausfallende Bericht des Komitees hat sich nun plötzlich und überraschend um 180 Grad in merkwürdig günstige Eindrücke verwandelt. Und so erzählt jetzt die französische Welt auf einmal, daß das Garantiekomitee die bisherigen Forderungen und Entschlüsse der deutschen Reichsregierung vollkommen mit seinem Namen deckt. Es ist demzufolge zu dem Schluß gelangt, daß eine wesentliche Einschränkung der im Reichshaushalt vorgesehenen Ausgaben nicht möglich ist, daß es sparsamer in den Ausgaben sein muß, aber nicht weniger ausgeben darf, daß neue Steuern nicht notwendig sind, ja die bestehenden gewissenhaft eingehoben werden, und daß die Reichsregierung hinsichtlich der Anleihe alles getan hat, was irgendwo in ihrer Art zu stand. Selbst die Forderung, auf die Frankreich besonders großes Gewicht legt, nämlich die Kapitalflucht, ist aus einem freigegebenen Berg zu einem Mühlstein geworden; man gibt jetzt zu, daß eine völlige Beschränkung der Kapitalabwanderung unumgänglich ist und will sich auf eine Reihe von Maßnahmen zur Verhütung der Devisen Spekulation beschränken.

Nach alledem sollte man meinen, daß nun auch von französischer Seite einan taugliches Moratorium seine Hindernisse mehr in den Weg gelegt würden. Trotzdem fährt das überaus Europa zu gleicher Zeit, daß der wichtigste Poincaré der Befundung der Weltverhältnisse neue Kräfte in der Welt zu werfen beabsichtigt. Er hat an den Vorsitzenden der Reparationskommission einen Brief geschrieben, worin er die Kommission auffordert, neue Bedingungen vor Bewilligung eines neuen Zahlungsausschubs zu stellen, wie zum Beispiel die Verpfändung der staatlichen Wälder, Domänen und Gruben, worin er ferner hartnäckig auf der Feststellung der Vertragsverletzung Deutschlands, also des betrügerischen Bankrotts, besteht, worauf er sich dann gnädigst bewegen fühlen will, einem Moratorium von sage und schreibe fünf bis sechs Wochen zuzustimmen. Diese neuen Forderungen Poincarés sind vielleicht auf dieselbe Weise zu erklären, wie die anfänglichen Meinungen der französischen Presse über außerordentlich tollgehende Bejagungen des Garantiekomitees, die aber die in der amtlichen Erklärung der deutschen Regierung genannte, weit hinausgehen und von denen jetzt in der französischen Presse nicht mehr die Rede ist. Diese weitgehenden Bejagungen wurden offenbar den französischen Chauvinisten gewissermaßen als Ersatz für Sanktionen mangelnd gemacht und so in die Richtung einer Mißhandlung Poincarés gegenüber dem nationalen Volk darstellen, wobei sie leider die Nebenwirkung hatten, auch die Rationalisten in Deutschland zu stützen.

Ob sich die Mehrheit der Reparationskommission veranlaßt sehen wird, Mittel der Poincaréschen Wünsche zu sein, bleibt abzuwarten. Es ist aber bezeichnend, daß man in England endlich des blinden Widerstands Poincarés müde wird und sich einem gewissen Realismus hingibt. Um so mehr als man in England die ganze Gefahr richtig einschätzt und sich darüber klar ist, daß ein Moratorium nur der erste Schritt zur internationalen Anleihe und zur Lösung der Reparationsfrage überhaupt sein kann. Wie verlautet, soll dann auch Lloyd George nunmehr entschlossen sein, ohne Rücksicht auf eine etwa gleich großmütige Geste Amerikas gegenüber England, Poincaré bei seinen demnächstigen Besuchen die völlige Streckung der französischen Schulden anzubieten, so als Frankreich als Gegenleistung in eine starke Herabsetzung der deutschen Schuld und in eine Verminderung der Leasinggruppen im Rheinland auf ein Viertel des gegenwärtigen Standes willigt. Ja, man rechnet in England sogar mit der Möglichkeit, ohne Frankreich ein Finanzabkommen mit Deutschland zu schließen, und glaubt sich dabei der Unterstützung Amerikas sicher, das bei den Berliner Verhandlungen mit dem Garantiekomitee wie üblich durch seinen Botschafter ver-

treten war. England sieht vollkommen ein, daß mit einem Moratorium allein nichts getan ist und daß es die Schwierigkeiten, die im Interesse der Industriellen und finanziellen Lage der Welt möglichst rasch beseitigt werden müssen, nur hinauschiebt, aber nicht behebt. Der katastrophale Sturz der Mark hat ein neues Dumping geschaffen, das nicht so leicht zu paralisieren ist. England drängt deshalb auf unverzügliche Maßnahmen zur Besserung der Wechselkurse und steht den immerwährenden Sabotageversuchen Frankreichs mit verhaltenem Ingrimm gegenüber.

Man darf annehmen, daß die deutsche Regierung all diese Einnahmen und Bestimmungen sorgsam erwogen hat, als sie sich im großen Ganzen mit den Forderungen des Garantiekomitees einverstanden erklärte. Wie weit diese wirklich gehen, wird man aus ihrer heute zu veröffentlichenden Antwort erfahren. So schwerem Herzen die Regierung sich dazu entschlossen haben wird, wieder ein Stück der Souveränitätsrechte Deutschlands der unerfährlichen Entente zu opfern, und so schwere Gefahren die Erfüllung dieser Forderungen unerkennbar in sich birgt, so darf man doch nicht vergessen, daß alle diese Forderungen nach Art. 248 des Versailler Vertrags ultimativ von uns erzwungen werden könnten und daß es also klüger war, sich vorher darüber zu einigen. Ebenso wenig darf man vergessen, daß die Finanzkontrolle nur auf die Dauer des Moratoriums gültig sein wird und daß sie bestimmt in dem Augenblick Abänderungen erfährt, in dem eine Anleihe zustande kommt. Denn dann wird zweifellos die internationale Finanz ihre Kontrolle nicht durch die Reparationskommission ausüben lassen. Es ist gewiß leicht, wenn nationalistische Heißsporne, wie üblich, einfach nur Ablehnung rufen. Nur weiß leider keiner einen anderen und besseren Weg zu nennen. Es ist nun einmal so daß wir zahlungsunfähig sind, aber eine Stundung und eine Anleihe verlangen. Da ist es auch im privaten Geschäftsleben nicht anders, als daß der Schuldner seinem Gläubiger alle Mäher auflegen, ihm Rechenhaft über sein gesamtes Hab und Gut geben und den Nachweis führen muß, daß er ihn nicht betrogen will.

Der Auswärtige Ausschuss über die Finanzkontrolle.

Der Auswärtige Ausschuss des Reichstages, der heute gestern die Verhandlungen mit dem Garantiekomitee. Das Memorandum mit dem Garantiekomitee hat schon die Zustimmung des Kabinetts gefunden. Bei der Beratung handelte es sich im wesentlichen um eine Information des Ausschusses. Beschlüsse wurden nicht gefaßt. Wie von parlamentarischer Seite noch weiter mitgeteilt wird, wies im Verlaufe der Beratungen der Vorsitzende des Ausschusses Dr. Stresemann darzutun, daß die Regierung von den außerordentlich wichtigen Verhandlungen mit dem Garantiekomitee dem Ausschuss hätte frühzeitig Kenntnis geben müssen. Die Regierung erklärte demgegenüber, daß sie verfassungsmäßig nicht verpflichtet sei, dem Ausschuss vorher Kenntnis von irgendwelchen Abkommen zu geben, daß es ihr aber besonders in diesem Falle günstig fernzulegen habe, den Ausschuss irgendwie zu veräussern oder seine Bedeutung nicht zu beachten. Sie habe sich rasch entschließen müssen wegen des kurzen Aufschlusses des Garantiekomitees in Berlin und wegen der überraschend schnell erfolgten Abreise. Zu dem Gegenstand nahm noch Dr. Helfferich im ablehnenden Sinne das Wort. Müller-Frank (Soz.) äußerte sich zustimmend, ebenso Abg. Graf Bernstorff (Dem.) und Spahn (Dir.).

Der Wortlaut des Memorandums der Garantiekommission.

Berlin, 22. Juli. Das Schreiben des Garantiekomitees an den Reichskanzler Dr. Brüning hat folgenden Wortlaut: Herr Reichskanzler! In Ausführung des ihm von der Reparationskommission erteilten Auftrages und auf der Grundlage des Schriftwechsels der letzten mit der deutschen Regierung vom 21. März 28. Mai und 31. Mai hat das Garantiekomitee mit den deutschen Delegierten die Maßnahmen besprochen, die hinsichtlich der Nachprüfung der Einnahmen, der Ausgaben und der schwebenden Schulden und der Unterbindung der Kapitalflucht, sowie der auf die Verhinderung der Staatsschulden bezüglichen Fragen zu ergründen sind. In dem beiliegenden Memorandum über dessen Wortlaut die deutschen Delegierten und das Garantiekomitee beraten haben, ist das Ergebnis dieser Beratungen niedergelegt. Das Garantiekomitee bittet die deutsche Regierung, ihm beizustimmen, daß sie mit den in dem Memorandum enthaltenen Maßnahmen einverstanden ist und daß sie das Erforderliche veranlassen wird, um ihre Anwendung sicherzustellen. Sie genehmigen, Herr Reichskanzler, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung. (gez.) Gemeinam, M. L. de la Motte-Rougeau, Komptable-Gen.

Das Memorandum lautet wie folgt: Die von dem Garantiekomitee ausführende Kontrolle ist in dem Schriftwechsel zwischen der Reparationskommission und der deutschen Regierung festgelegt. I. Einnahmen und Ausgaben. 1) Beim Reichsfinanzministerium werden zwei Vertreter der ständigen Delegation des Garantiekomitees besonders akkreditiert, von denen der eine sich besonders mit den Einnahmen, der andere mit den Ausgaben des Reiches befassen wird. 2) Jeder von ihnen wird besonders mit dem zuständigen Staatssekretär im Reichsfinanzministerium in Verbindung stehen. 3) Die deutsche Regierung wird dem Garantiekomitee nachstehende Schriftstücke zur Kenntnisnahme übermitteln: a) Den Entwurf des Reichshaushaltsplanes für das nächste Haushaltsjahr; b) alle Gesetzentwürfe des Reichstages; c) jeden Antrag auf einen Nachkredit. Diese Vorlagen werden zur gleichen Zeit, wie dem Reichsrat, mitgeteilt werden; d) jede Entscheidung des Reichsfinanzministers durch die einem Ministerium über die im laufenden Haushaltsplan genehmigten Kredite hinausgehenden Ergänzungskredite bewilligt werden. Alle diese Mitteilungen werden in Gestalt einer monatlichen Uebersicht gemacht werden. Ergänzungskredite von weniger als 500 000 Mark brauchen nicht nach Kapitel und Titel angegeben werden. Wenn jedoch im Laufe eines Monats oder mehrerer Monate verschiedene Haushaltsüberschreitungen von weniger als 500 000 Mark bei demselben Titel insgesamt den Betrag von 500 000 Mark überschreiten, so wird die Gesamtsumme unter Angabe von Kapitel und Titel in der Monatsübersicht angegeben werden; e) Abschriften der monatlichen Kassenausschlüsse, die jede Zentralbehörde dem Reichsfinanzministerium einreicht; f) in regelmäßigen Zeitabständen eine Mitteilung über die vom Erparationskommissar erteilten Ergebnisse; g) zur gleichen Zeit wie dem Reichsfinanzamt Abschriften der Verordnungen (Reglements), in denen allgemein das Verfahren der Veranlagung irgendeiner Steuer geregelt wird. Das Finanzministerium wird außerdem die Runderlasse zwecks Einsichtnahme im Finanzministerium zur Verfügung des Garantiekomitees halten; h) die in besonderen Listen ausgeführten periodischen Uebersichten. 4) Die Delegierten und ihre Vertreter werden diejenigen Auskünfte sammeln, die notwendig sind, um in voller Kenntnis die Gesamtlage zu beurteilen. 5) Die Delegierten müssen außerdem die Maßnahmen der Zentralverwaltungen kennen lernen, die das Funktionieren des Steuerwesens und des Rechnungswesens sicherstellen. 6) Die Delegierten oder ihre Vertreter haben insbesondere die Aufgabe, sich davon zu vergewissern, daß ohne besondere Genehmigung der Zentralstellen keine Zahlungen erfolgen, die die im laufenden Haushalt vorgesehenen Kredite übersteigen. 7) Die Delegierten werden ferner, soweit es sie angeht, über die Arbeiten und Ergebnisse des Buch- und Berichtsprüfungsamtes unterrichtet werden. 8) Die deutsche Regierung wird einen beweglichen Nachprüfungsdienst schaffen. Die Berichte werden, soweit sie auf die Aufgabe des Garantiekomitees Bezug haben, dessen Delegierten mitgeteilt werden. Von Zeit zu Zeit können die Delegierten die Inspektionsbeamten dieses Nachprüfungsamtes zum Zwecke der Bornahme von Stichproben begleiten. Im Falle der Nichtzustimmung seitens des Staatssekretärs werden die Gründe dem Garantiekomitee schriftlich mitgeteilt werden. II. Schwebende Schuld. Zur Aufgabe des Garantiekomitees gehört es, Maßnahmen zu treffen, die es ihm ermöglichen, jederzeit den genauen Stand der schwebenden Schuld und die Zahlungsmittel, die das Reichsfinanzministerium zur Deckung seiner Ausgaben verwendet, zu kennen. Zu diesem Zweck wird einer der Delegierten besonders beauftragt werden. Darüber hinaus wird das Reichsfinanzministerium nähere Mitteilungen über die Zusammensetzung der schwebenden Schuld machen. 9) Unterbindung der Kapitalflucht. Die deutschen Delegierten haben mit dem Garantiekomitee die Frage der Bekämpfung der Kapitalflucht zu beraten. Sie haben dem Komitee als Programm der geplanten Maßnahmen Richtlinien mitgeteilt, die bestimmt sind, die gegenwärtig in Geltung befindliche deutsche Gesetzgebung zu vervollständigen. Das Garantiekomitee hat sich mit diesem Programm einverstanden erklärt. Richtlinien und gesetzgeberische Maßnahmen zur Ergänzung des deutschen Kapitalfluchtgesetzes. I. Banken dürfen die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (R.G.B. 21, S. 83) und 22. März 1922 (R.G.B. 22, S. 282) bezeichneten Aufträge nur ausführen, wenn die von dem Auftraggeber einzureichende Erklärung mit einem Genehmigungsvermerk des für den zuständigen Finanzamtes versehen ist. Der genannte Vermerk des Finanzamtes ist nicht erforderlich, wenn die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber ausstellt, daß in dem Gewerbebetriebe Zahlungen nach dem Auslande regelmäßig notwendig sind. II. Die Vorschriften des Artikels I haben auf die in § 3

Verträge...
Kleider...
Schuhe...
Hüte...
Polstermöbel...
Häute...
Zimmer...
Anzeigen...